

# **Einfuhrverbot in die EU für Eisen- und Stahlerzeugnisse gem. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ab 30.09.2023 für Erzeugnisse gem. Anhang XVII mit Ursprung Russland**

**Guten Tag,**

mit dieser Verordnung wird die Einfuhr, der Transport und Kauf in die EU untersagt, wenn kurz zusammengefasst Eisen- und Stahlerzeugnisse, Material russischen Ursprungs enthalten.

Auch die Schweiz hat dieses Sanktionspaket übernommen. Massgebend ist die Verordnung (SR 946.231.176.72).

In Artikel 14a Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass die Einfuhr, der Transport und der Kauf von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäss Anhang XVII, die in einem Drittstaat unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation verarbeitet wurden, verboten ist.

Das bedeutet, dass die erwähnte Sanktion in beiden Richtungen gilt.

Dementsprechend muss auch bei Einfuhr in die Schweiz auf die Einhaltung der Sanktion geachtet werden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit seiner „Auslegungshilfe für Sanktionsmassnahmen“ (Stand 2. Oktober 2023) Klarheit geschaffen und führt auf, welche Dokumente als ausreichende Nachweise angesehen werden. Zudem führt das SECO unter Punkt 2.1.4 auf, in welchen Fällen zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Schweiz Nachweise vorhanden sein müssen.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Dokumenten liegt beim Importeur. Der Schweizer Zoll verlangt vom Zolldienstleister keine entsprechende Codierung in der Schweizer Einfuhrzollanmeldung.

In umgekehrter Richtung von der Schweiz in die EU, muss von den Verzollungsdienstleistern bei der Einfuhrverzollung in die EU bei den betroffenen Waren mittels Codierung deklariert werden, dass ein Nachweis vorliegt, der bestätigt, dass keine Eisen- und Stahlerzeugnisse russischen

Ursprungs verwendet wurden.

Deshalb ist in diese Verkehrsrichtung unverzichtbar, dass uns zum Zeitpunkt der Einfuhrverzollung in ein EU-Land eine schriftliche Bestätigung des Exporteurs vorliegt. Wichtig ist, dass das Bestätigte vom Exporteur auch nachgewiesen werden kann. Was als Nachweis zählt, wird in der jeweiligen Verordnung aufgeführt. Der Schweizer Exporteur hat hier die Nachweispflicht.

**Mögliche Bestätigungen an uns können beispielhaft lauten:**

• *"Für die Herstellung der angeführten Waren/Teile gemäss der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wurden keine Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung Russland verwendet."*

**oder**

• *„Wir bestätigen hiermit rechtsverbindlich, dass die auf dieser Rechnung angeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse ohne Verwendung der in Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet/erzeugt wurden“*

Zur Akzeptanz anders lautender Bestätigungen oder genereller Bestätigungen können wir zum heutigen Zeitpunkt keine Empfehlungen abgeben, da uns hier noch Erfahrungswerte fehlen.

Die deutschen Zollstellen behalten sich vor, sich Nachweise bei der Einfuhrzollanmeldung vorlegen zu lassen und darüber zu entscheiden, ob diese akzeptiert werden.

Bei spezifischen Rückfragen empfehlen wir Ihnen direkt mit dem SECO Kontakt ([sanctions@seco.admin.ch](mailto:sanctions@seco.admin.ch)) aufzunehmen.

**Herzlichst,**



**Ihre Schenker Schweiz AG**

Zollkompetenzcenter

[ch.dl.zrh.sgz-managers@dbschenker.com](mailto:ch.dl.zrh.sgz-managers@dbschenker.com)